Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

lassen, so wers dieser Zeuch wol
erspart bleiben, In ansehung das
dieses protestationes nichts anders
weiter, und ye gemeiner Räuen
wesen das die alten Brauch der
Hertzogen In Bayern allein für
Ihre Landsgüter und Ihre In Land
gesessenen Underthanen Lehen und
Landsfürsten erkennt, das ist ratione
bonorum tantum hoc est quantum ad realia
Erbhuldigung geschworen. Aber das:
durch Ihr personen von der Reichs
auch der Kaiserlichen Maiestat
pflichten verwandtnus und Jur:
isdiction nie ausgezogen oder sich
damit dem Fürsten In Bayern
subiect gemacht, dessen sie dan
auch vermöge Ihrer Reichspflicht
Ihr macht zuthun Jemals gehabt